

Möglichkeiten der frühkindlichen Bildung und Erziehung behinderter und entwicklungsverzögerter Kinder in Baden-Württemberg

Kindertagesstätte nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)	Kooperation / Intensivkooperation von Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten für behinderte Kinder	Schulkindergarten für behinderte Kinder nach § 20 Schulgesetz BW
<p>Behinderte und entwicklungsverzögerte Kinder werden in der Kindertageseinrichtung gefördert</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Rahmen einer Integrative Gruppen nach dem KiTaG in allen Betriebsformen der Kindertageseinrichtungen <p>bei Bedarf mit Unterstützung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Kindergartenfachberatung ➤ Heilpädagogische Fachdienste ➤ Mitarbeiter/innen von Frühförderstellen (Sonderpädagogische Beratungsstellen und Interdisziplinäre Frühförderstellen) ➤ „Integrations- bzw. Inklusionshelfer/innen“ im Rahmen der Leistungen des SGB VIII und SGB XII <p>Die einzelnen Formen und Unterstützungssysteme können bei Bedarf kombiniert werden. Sie sind regional unterschiedlich vorhanden.</p> <p>KiTaG § 2 (2): „Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.“</p>	<p>Formen der Kooperation:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Intensive und kontinuierliche inhaltliche Kooperation räumlich getrennter Kindertageseinrichtungen und Schulkindergärten <p>Praktizierte Formen der Intensivkooperation unter einem Dach:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten unter einem Dach mit gemeinsamen Planungen, Aktivitäten, Projekten etc. in unterschiedlicher Ausprägung ➤ Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten als gemeinsame integrative / inklusive Gruppe <p>Organisation von Intensivkooperation:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung unter einem Dach ➤ Austausch von Gruppen ➤ Außengruppen des Schulkindergartens in der Kindertageseinrichtung ➤ Außengruppe der Kindertageseinrichtung im Schulkindergarten ➤ Kooperation von zwei Trägern ➤ Ein Träger betreibt eine Kindertageseinrichtung und einen Schulkindergarten <p>Merkmale guter (Intensiv-)Kooperation:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ geplant und kontinuierlich ➤ Kooperation auf allen Ebenen (Kinder, Eltern, Mitarbeiter/innen, Träger) 	<p>Unterschiedliche Typen des Schulkindergartens:</p> <p>Schulkindergärten für</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ geistig behinderte ➤ körperbehinderte ➤ sprachbehinderte ➤ förderbedürftige ➤ erziehungshilfebedürftige ➤ blinde / sehbehinderte ➤ hörgeschädigte <p style="text-align: right;">} Kinder</p> <p>In den Schulkindergarten werden Kinder mit besonders hohem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen, der in einer Kindertageseinrichtung auch mit begleitenden Hilfen <u>nicht</u> erfüllt werden kann.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt nur mit Einverständnis und auf Wunsch der Eltern.</p> <p>Schulkindergärten sind damit subsidiär; es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz.</p>

Ablauf Aufnahme in einen Schulkindergarten

(öffentlicher / privater Schulkindergarten)

